



2 – UVgO

Teilnahmebedingungen

Bauvorhaben:	Sanierung Rathaus
Leistung:	SiGeKo nach Ziff. III. 3.1 und 3.2 AHO-Schriftenreihe Nr. 15 und Brandschutz nach Ziff. I. 1.4 AHO-Schriftenreihe Nr. 17
Ausschreibungsart:	Öffentliche Ausschreibung - UVgO
Vergabenummer:	2025-Oeb-004

1 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Einreichungstermin in Textform darauf hinzuweisen. Bieterfragen und Hinweise sind digital über die Vergabeplattform eVergabe Sachsen-Anhalt zu stellen.

2 Einreichung des Angebotes

Jedes Angebot ist über die Vergabeplattform eVergabe Sachsen-Anhalt einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Die Übermittlung des Angebotes ist nur in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 UVgO zulässig. Eine Einreichung per E-Mail/Telefax sowie schriftlich auf dem Postweg oder unverschlüsselt über das Bieterkommunikationstool der Vergabeplattform ist nicht zulässig.

Für die Einreichung des Angebotes genügt das Hochladen der entsprechenden Dokumente über das zur Verfügung gestellte Bietertool der Vergabeplattform eVergabe Sachsen-Anhalt. Das Hochladen nimmt evtl. etwas Zeit in Anspruch. Daher laden Sie das Angebot bitte nicht erst wenige Minuten vor Ablauf der Angebotsfrist hoch. Das Hochladen muss mit Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen sein.

Bei einer unverschlüsselten Einreichung von Angeboten über das Tool „Bieterkommunikation“ kann das entsprechende Angebot nicht gewertet werden.

Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge und Angeboten sowie zu Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte der Unterlage „2.1-UVgO-Informationen zu den elektronischen Mitteln nach § 7 Abs. 4 UVgO iVm. § 11 Abs. 3 VgV“.

Mit der elektronischen Einreichung in Textform gilt das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als „unterschieden“. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel müssen nicht befüllt werden. Bei der Abgabe in Textform ist der Bieter zu benennen.



Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, das in Textform abgegeben wurde, sind bis zum Ende der Frist zur Abgabe des Angebots in der entsprechenden Form wie das Angebot einzureichen.

Bei Erklärungen, die nicht den Angebotssteller, sondern (auch) Dritte betreffen (z.B. Bietergemeinschaftserklärung, Erklärungen, die von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft separat beizubringen sind, Verpflichtungserklärung Nachunternehmer, Verpflichtungserklärung Eignungsleihe) sind die entsprechenden Formulare von den Dritten in einer der Textform nach § 126b BGB genügenden Weise auszufertigen.

Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Einreichungstermin verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt elektronisch über die Vergabepattform einzureichen.

3 Verfahrensunterlagen und personenbezogene Angaben

Für die Angebotsphase sind (sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen wurden) ausschließlich die vom Auftraggeber gestellten Unterlagen (Musterformular) zu verwenden. Soweit keine Muster bestehen, hat der Bieter diese selbst zu erstellen.

Soweit diese nicht allgemein bekannt sind, haben die Bieter die im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassenen Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen diese nur zur Bearbeitung ihrer Angebote verwenden.

Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

4 Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers nicht statthaft. Falls Sie die Vergabeunterlagen bereits ausgedruckt haben, jedoch kein Angebot abgeben möchten, werden Sie gebeten, die Vergabeunterlagen unverzüglich zu vernichten.

5 Sprache des Angebotes

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen. Soweit Bescheinigungen und Nachweise gefordert werden, haben ausländische Bieter gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes und eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

6 Umgang mit Vordrucken

Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Soweit keine Vordrucke vorgegeben werden, hat der Bieter diese selbst zu erstellen.



7 Betriebs- und sonstige Geheimnisse

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betroffenen Seite deutlich zu kennzeichnen.

8 Wahrheitspflicht

Sämtliche Angaben sind vollständig, wahrheitsgemäß und widerspruchsfrei zu machen. Insbesondere wurden die Referenzen von den jeweils genannten Unternehmen bzw. Personen verantwortlich bearbeitet.

9 Kosten Angebotserstellung

Die Kosten für die Erstellung und Bearbeitung des Angebots werden nicht erstattet.

10 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern abgegebene Erklärung beizubringen, in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung und einer Arbeitsgemeinschaft im Fall der Auftragserteilung erklärt ist, welche die gesamtschuldnerische Haftung der Bietergemeinschaft übernimmt, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist sowie erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt. Bei Bietergemeinschaften sind geforderte Erklärungen/Nachweise für jedes Bietergemeinschaftsmitglied mit dem Angebot einzureichen, sofern dies nicht anders ausgewiesen ist. Ein Wechsel der Identität des Bieters oder der Bietergemeinschaft ist nicht zugelassen.

11 Einsatz von Nachunternehmen

Sofern der Bieter/die Bietergemeinschaft beabsichtigt, Nachunternehmer zur Auftragsdurchführung einzusetzen, hat der Bieter/die Bietergemeinschaft anzugeben, welche Teile des Auftrags er/sie als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt (Nachunternehmererklärung) (bei einer Bietergemeinschaft reicht die Beibringung durch die Bietergemeinschaft als solche).

Der Bieter/die Bietergemeinschaft, hat die Nachunternehmer namentlich zu benennen und auf gesondertes Anfordern durch den Auftraggeber nachzuweisen, dass ihnen der jeweilig benannte Nachunternehmer für die Auftragsdurchführung zur Verfügung stehen wird. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers nebst weiteren Eignungsnachweisen zu führen. Der Auftraggeber überprüft, ob Gründe für den Ausschluss des Nachunternehmers vorliegen. Im Rahmen der Eignungsprüfung des vorgesehenen Nachunternehmers sind auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers die folgenden Nachweise an die Eignungsanforderungen durch den Bieter/die Bietergemeinschaft beizubringen:



- Nachweis Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung/Berufsqualifikation i.S.d. §§ 33 Abs. 1 S. 1 UVgO i.V.m. 75, 44 VgV,
- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 31 UVgO iVm 123, 124 GWB,
- Eigenerklärung Selbstreinigungsmaßnahmen i. S. d. § 125 GWB (sofern einschlägig),
- Eigenerklärung zur Berufshaftpflichtversicherung (Personenschäden sowie sonstige Schäden (Sachschäden und Vermögensschäden); Sofern ein Versicherungsschutz im vorstehenden Sinne (noch) nicht besteht, ist eine Eigenerklärung ausreichend, wonach im Auftragsfall unverzüglich eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wird.
- Angaben zu geeigneten Referenzen bezogen auf die jeweils vorgesehenen Leistungsteile des vorgesehenen Nachunternehmers.
Die Anforderungen an die Vergleichbarkeit der Referenzen ergibt sich aus den Anforderungen der Ausschreibung.
Die an die Eignung gestellten Mindestanforderungen gelten für die Nachunternehmer, die für die jeweiligen Teile des Auftrags vorgesehen sind, nicht.

Für die Nachweisführung durch potenzielle Nachunternehmer, die auf gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber einzureichen sind, werden individuelle Vordrucke durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

12 Eignungsleihe

Ein Bieter kann sich (auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft) zum Nachweis seiner Eignung in Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindung.

Hierzu ist **mit dem Angebot** beizubringen:

- 9.12 – Eigenerklärung Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)

Der Bieter hat der Vergabestelle nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, indem er auf gesonderte Anfrage eine entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen nebst weiteren Eignungsnachweisen vorlegt.

- 9.13 – Verpflichtungserklärung Eignungsleihe

Wichtiger Hinweis:

Bedient sich der Bieter oder Mitglied(er) einer Bietergemeinschaft hinsichtlich der technischen und/oder beruflichen Leistungsfähigkeit (bspw. Referenzen) anderer Unternehmen, so hat der Bieter oder Mitglied(er) einer Bietergemeinschaft diese Unternehmen zwingend als Nachunternehmer anzugeben.



Der Auftraggeber überprüft sodann im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Entsprechende Nachweise sind auf gesondertes Anfordern der Vergabestelle beizubringen. Hierfür stellt der Auftraggeber Vordrucke bereit. Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften.

13 Präqualifikation

Unternehmen, die in dem „Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich“ (AVPQ) bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern vom Auftraggeber mit dem Angebot Nachweise gefordert werden, die nicht in den v. g. Datenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend mit dem Angebot einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.